

Afghanischen Hindus aus Kabul droht bei einer Rückkehr nach Kabul keine Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 QRL. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG oder nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls nicht erfüllt.

(Amtlicher Leitsatz)

5 A 466/06

VG Hamburg  
Urteil vom 10.9.2008

#### T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### T a t b e s t a n d

Die Kläger sind Hindus afghanischer Staatsangehörigkeit. Sie begehren im Wege eines Wiederaufgreifenantrages die Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1, 5 und 7 AufenthG.

Der 1972 geborene Kläger zu 1) und die 1977 geborene Klägerin zu 2) sind Eheleute und die Eltern der 1997 und 1999 geborenen Kläger zu 3) und 4). Nach ihren eigenen Angaben im Rahmen des Erstverfahrens reiste die Klägerin zu 2) mit den Klägern zu 3) und 4) im Juli 2002 und der Kläger zu 1) im November 2002 in das Bundesgebiet ein, nachdem sie zuvor gemeinsam Ende 2001 Afghanistan verlassen hatten.

Die Kläger zu 2) bis 4) stellten am 26. März 2003 und der Kläger zu 1) am 21. Juli 2003 einen Asylantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (das ab dem 1. Januar 2005 den Namen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trägt - nachfolgend: Bundesamt), lehnte die Asylanträge mit Bescheiden vom 25. Juli 2003 (Geschäftszeichen 5014841-423 und 5035340-423) ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

und § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan an. Die hiergegen erhobenen Klagen vor dem Verwaltungsgericht Hamburg wurden durch Urteil vom 5. Juli 2005 (16 VG A 959/03) abgewiesen. Den dagegen eingelegten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht durch Beschluss vom 19. August 2005 (1 Bf 311/05.A) ab. Im Rahmen dieses Asylverfahrens haben die Kläger zu 1) und zu 2) unter anderem geltend gemacht, dass sie vor ihrer Ausreise aus Afghanistan in Kabul gelebt hätten. Der Kläger zu 1) sei im Alter von ca. sieben bis acht Jahren auf Betreiben seiner Eltern nach Indien geschickt worden und habe dort ca. 15 bis 16 Jahre gelebt und unter anderem die Schule besucht. Im Jahr 1995 sei er nach Afghanistan, und zwar zur Familie seiner Eltern nach Kabul zurückgekehrt. Die Kläger hätten sodann im Dezember 1996 in Kabul geheiratet, wo die Klägerin zu 2) zu diesem Zeitpunkt mit ihren Eltern gelebt hätte und wo auch ihre Familie herkomme. Der Kläger zu 1) habe beruflich seinem Vater, der Vertreter für Trockenobst gewesen sei, im Geschäft, insbesondere in der Buchhaltung geholfen. Von dem, was der Kläger zu 1) verdient habe, hätte die Familie durchaus leben können. Ausschlaggebend für die Ausreise aus Afghanistan seien die Bürgerkriegsverhältnisse gewesen. Die Kläger zu 1) und zu 2) gaben insbesondere an, dass sie Angst gehabt hätten, dass ihre Kinder Opfer des Krieges werden könnten. Als Hindus hätten sie keine Probleme gehabt. Sie hätten jedoch Angst vor der Vergeltung der Amerikaner gehabt, insbesondere nach den Ereignissen am 11. September 2001.

Die Kläger beantragten mit Schriftsatz vom 27. März 2006, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, ein Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Asylverfahrens mit dem Ziel der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 AufenthG. Zur Begründung führten sie aus, dass sie für den Fall einer Rückkehr nach Afghanistan befürchteten, in das Visier fanatischer islamischer Kräfte, insbesondere der Taliban zu geraten. Die Kläger berufen sich dabei maßgeblich auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. ... in seinem Gutachten vom 23. Januar 2006 zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan sowie auf weitere Gutachten.

Das Bundesamt lehnte die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG mit Bescheid vom 10. Mai 2006 (Geschäftszeichen 5207962-423), auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Bl. 3 bis 18 der Akte), ab.

Die Kläger haben sodann am 19. Mai 2006 die vorliegende Klage erhoben, die sie umfangreich mit den Schriftsätzen vom 13. Juni 2006 sowie 31. Juli 2006, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Bl. 25 bis 40 sowie 52 bis 65 der Akte), begründen. Die Kläger führen zum einen aus, dass das religiöse Existenzminimum für Hindus in Afghanistan nicht gewährleistet

sei. Entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen Dr. ... vom 23. Januar 2006 seien die Hindus und Sikhs in Afghanistan einer explizit kulturellen Diskriminierung ausgesetzt, die eindeutig zum Ziel habe, sie als religiöse und kulturelle Minderheit innerhalb kürzester Zeit auszulöschen. Insbesondere sei die Religionsausübung massiv behindert. Gerade bei jungen Mädchen sei zudem die Praxis der Zwangsbekehrung verbreitet. Die Regierung Karsai sei aktiv an der Verfolgung beteiligt. Zur Ergänzung wird angeregt, zu verschiedenen Fragen des tatsächlichen und rechtlichen Schutzes der Hindus in Afghanistan, insbesondere auch zu der Frage der Anwendung der Scharia gegenüber Nicht-Moslems eine sachverständige Auskunft einzuholen. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf den Schriftsatz vom 13. Juni 2008 (Bl. 28 - 30 d.A.) Bezug genommen.

Es sei davon auszugehen, dass bei richtlinienkonformer Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG derzeit nicht mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass den afghanischen Hindus bei einer Rückkehr nach Afghanistan das religiöse Existenzminimum gewährt werden könne. Gemäß Art. 2 Satz 2 der Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan (nachfolgend: Afghanische Verfassung) werde zwar die Glaubens- und Religionsfreiheit für Anhänger anderer Religionen gewährleistet. Das gesamte Recht stehe jedoch unter dem Vorbehalt der Scharia, des islamischen Gesetzes, als Staatsreligion (Art. 2 Satz 1 und Art. 3 der Afghanischen Verfassung). Daher sei in Afghanistan auf absehbare Zeit nicht zu erwarten, dass Judikative und Exekutive in der Lage sein werden, das religiöse Existenzminimum von afghanischen Hindus zu gewährleisten. Die Kläger hätten daher bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu erwarten, dass die hinduistische Erziehung und Lebenstradition beseitigt würde (vgl. Art. 54 der Afghanischen Verfassung), und es ihnen verboten werde, sich politisch zu betätigen und das passive Wahlrecht auszuüben (Art. 62 der Afghanischen Verfassung). Auch würden sie aufgrund ihrer Sprache (Hindi) diskriminiert (vgl. Art. 16 der Afghanischen Verfassung) und ihnen die Anwendung des hinduistischen Religionsgesetzes in Fällen persönlicher Angelegenheiten (Personenstandsrecht) verweigert werden. Ferner werde der Scharia-Rechtskodex zwangsweise auf Rechtsstreitigkeiten in persönlichen Angelegenheiten angewendet, auch wenn dieser gemäß Art. 131 Sätze 1 und 2 der Afghanischen Verfassung lediglich auf die persönlichen Angelegenheiten der schiitischen Gläubigen angewendet werden solle.

Nachdem die Kläger zunächst schriftsätzlich nur die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 7 AufenthG unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Mai 2006 beantragt haben, beantragten sie in der mündlichen Verhandlung,

unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Mai 2006 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt,

äußerst hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung macht sie insbesondere geltend, dass die Voraussetzungen des § 60 Absätze 1, 5 und 7 AufenthG nicht erfüllt seien. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 18. Juli 2006 (Bl. 41 bis 50 der Akte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Asylakten der Beklagten mit den Geschäftszeichen 5014841-423, 5035340-423 sowie 5207962-423 sowie die im vorliegenden Verfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die genannten Asylakten sowie die in der Sitzungsniederschrift vom 10. September 2008 bezeichneten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Die Kläger zu 1) und zu 2) sind in der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2008 angehört worden. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig.

Dies gilt auch soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung ihren Klagantrag um die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG erweitert haben. Insoweit handelt es sich um zulässige Klageänderung, da die Beklagte ohne der Erweiterung der Klage zu widersprechen sich auf diese in der mündlichen Verhandlung eingelassen hat, § 91 Abs. 1 und 2 VwGO. Der Erweiterung der Klage steht auch nicht eine etwaige Bestandskraft des angefochtenen Bescheides vom 10. Mai 2006 bzw. eine Versäumung der Klagfrist (§ 74 Abs. 1 VwGO) entgegen, da die Kläger bereits in der Klagschrift fristgemäß die (vollumfängliche) Aufhebung des Bescheides vom 10. Mai 2006 begehrt haben (vgl. Bl. 2 d.A.).

Soweit die Kläger die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 S. 1 und 2 AufenthG wegen Gefahren begehren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der

der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, fehlt der Klage zudem nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Denn dieses entfällt nur dann, wenn durch den Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots keine zusätzliche oder jedenfalls keine schwächere Schutzposition erlangt werden könnte (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.7.2001- 1 C 2/01, InfAuslR 2002 S. 48 ff.). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weil die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG den Klägern neben der bestehenden Duldung eine zusätzliche Rechtsposition gewährt, die insbesondere für eine Verfestigung des Aufenthaltsrechts, etwa der Erteilung einer Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG bzw. der Gewährung eines subsidiären Schutzstatus gemäß Art. 18 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU 304/12 - nachfolgend: Qualifikationsrichtlinie, QRL), von Bedeutung ist. Inwieweit die mögliche oder tatsächliche Gewährung einer Duldung zu einer Einschränkung der Ansprüche aus § 60 Abs. 7 S. 1 und 2 AufenthG führt, etwa weil die Feststellung einer extremen Gefährdungslage wegen allgemeiner Gefahren versagt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2004 - 1 C 15/03 juris; B. v. 23.8.2006 - 1 B 60/06 juris; B. v. 23.8.2006 - 1 B 60/06 juris), ist - wie auch das Vorliegen der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG - eine Frage der Begründetheit.

## II.

Die Klage ist jedoch sowohl hinsichtlich des Hauptantrages als auch hinsichtlich der Hilfsanträge unbegründet.

Den Klägern steht nach der für die gerichtliche Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) kein Anspruch zu, dass ihr bestandskräftig abgeschlossenes Verfahren zu §§ 51 und 53 AuslG gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG oder gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG wieder aufgegriffen und festgestellt wird, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 5 und 7 Sätze 1 und 2 AufenthG vorliegen; der angefochtene Bescheid ist vielmehr rechtmäßig, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn die dort näher genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese setzen - jenseits des § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG (Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO), die vorliegend ersichtlich nicht vorliegen - voraus, dass die neu vorgebrachten Beweismittel oder die nachträglich geänderte Sach- oder Rechtslage eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Dies ist vorliegend weder hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG, § 3

Abs. 1,4 AsylVfG (1.) noch hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (2.) noch hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (3.) der Fall (vgl. insgesamt: OVG Münster, Urt. v. 19.6.2008 - 20 A 4676/06.A - juris).

1. Die Kläger können nicht nach § 60 Abs. 1 S. 1 und 6 AufenthG, § 3 Abs. 1,4 AsylVfG die Feststellung eines Abschiebungsverbotes sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beanspruchen. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist dem Ausländer gemäß § 60 Abs. 1 S. 6 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich (1.1), dass den Klägern bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsort Kabul wegen ihrer hinduistischen Glaubenszugehörigkeit eine Verfolgung von einem der in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a-c AufenthG genannten Akteure droht (1.2). Ebenso wenig droht den Klägerinnen zu 1) und 3) dort eine an ihr Geschlecht anknüpfende Verfolgung von einem der in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a-c AufenthG genannten Akteure (1.3).

1.1 Vorliegend ist bei der nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorzunehmenden Verfolgungsprognose der allgemeine Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen. Für die Beurteilung, ob ein Ausländer Flüchtling i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG ist, können unterschiedliche Maßstäbe Anwendung finden (vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QRL; zur vorhergehenden Rechtslage: BVerfG, B. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502/86, BVerfGE 80, 315/344; BVerwG, Urt. v. 15.5.1990 - 9 C 17/89, BVerwGE 85, 139/140 f; BVerwG, Urt. v. 20.11.1990 - 9 C 72/90, BVerwGE 87, 141). Hat der Ausländer seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so hat sein Begehren nur dann Erfolg, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung droht (BVerfG, B. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85, BVerfGE 74, 51/64 ff; BVerfG a.a.O., BVerfGE 80, 315/344 ff). Ist der Ausländer demgegenüber wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, so ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden i.S.v. Art. 15 QRL zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht ist (vgl. Art. 4 Abs. 4 QRL). Dieser herabgestufte Prognosemaßstab setzt aber eine Verknüpfung zwischen erlittener und künftig drohender Verfolgung für die Frage der Schutzgewährung voraus. Eine situationsbedingte Vorverfolgung führt daher nur bei der Gefahr der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung zur Anwendung des herabgestuften Maßstabs,

d.h. es muss bei einer am Gedanken der Zumutbarkeit der Rückkehr ausgerichteten wertenden Betrachtung ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt bestehen, dass bei Rückkehr des Asylsuchenden mit einem Wiederaufleben der bereits einmal erlittenen Verfolgung oder der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung zu rechnen ist. Bei einem Regimewechsel ist zu prüfen, ob eine erlittene Vorverfolgung auch unter den veränderten politischen Verhältnissen ein Wiederholungsrisiko indiziert (BVerwG, Urt. v. 18.2.1997 - 9 C 9/96, BVerwGE 104,97; BayVG, Urt. v. 21.9.1992, 24 B 88.30312; VG Karlsruhe, Urt. v. 9.11.2005, A 10 K 12302/03 - beide zit. nach juris).

Auf die Kläger ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Zum einen geht das Gericht davon aus, dass die Kläger ihr Land nicht wegen einer an ihre hinduistische Religionszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung verlassen haben. Insoweit haben die Kläger zu 1) und 2) in ihrer Anhörung am 23. Juli 2003 und 1. April 2003 (vgl. Bl. 25 ff. d.A. 5014841 und 5035340-423) vor dem Bundesamt angegeben, dass sie Afghanistan wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage, der allgemeinen Unsicherheit sowie aus Angst vor der Vergeltung der Amerikaner verlassen hätten, und weil sie für ihre Kinder eine bessere Zukunft wünschten. Soweit der Kläger zu 1) nunmehr in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg geltend gemacht hat, Afghanistan auch wegen einer Verfolgung aufgrund seiner hinduistischen Glaubenszugehörigkeit verlassen zu haben, steht dies im Widerspruch zu seinen vorherigen Angaben vor dem Bundesamt, er habe als Hindu keine Probleme gehabt. Die nunmehr gemachten Angaben sind für das Gericht unglaubhaft, da sie in einem großen zeitlichen Abstand zur Ausreise gemacht wurden und auch in der mündlichen Verhandlung nur schemenhaft blieben.

1.2 Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass den Klägern wegen ihrer hinduistischen Religionszugehörigkeit bei einer Rückkehr nach Kabul von einem der in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit.a-c AufenthG genannten Akteure Verfolgung droht. Das Gericht hat bei der nachfolgenden Prüfung an die Lage der Kläger bei deren Rückkehr nach Kabul angeknüpft, als dem Ort, an dem sie vor ihrer Ausreise langjährig gelebt haben und in den eine Rückkehr ohne Einschränkungen möglich ist. Da den Klägern entsprechend den nachstehenden Ausführungen bei einer Rückkehr nach Kabul als ihrem „Herkunftsort“ keine Verfolgung droht, kommt Art. 8 QRL (interner Schutz) nicht zur Anwendung (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07; Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Stand November 2006, Teil 1 § 14 Rn. 31 ff., 34; Teil 2 § 40 Rn. 59).

Der Begriff der Religion umfasst gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 und 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein

oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Maßgeblich ist insoweit, ob den Klägern in dem genannten Rahmen die nach ihrem persönlichen Religionsverständnis gewollte bzw. „geforderte“ und für sie unverzichtbare Religionsausübung in ihrem Heimatland möglich ist (vgl. Marx, Handbuch der Flüchtlingsanerkennung, a.a.O., Teil 1 § 17 Rn. 3, 15).

Allerdings ist nicht jede Diskriminierung in dem so verstandenen religiösen Schutzbereich gleichzeitig Verfolgung wegen der Religion, sondern sie muss sich als ernsthafter Eingriff in die Religionsfreiheit darstellen. Dies ist erst dann der Fall, wenn die aufgrund einer vermeintlichen oder tatsächlichen (vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 QRL) Religionszugehörigkeit oder häuslich-privaten bzw. öffentlichen Religionsausübung ausgeübten Verfolgungshandlungen zugleich auch mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Betroffenen verbunden sind. Als Verfolgung einzustufen sind dabei entweder Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere des Rechtes auf Leben (vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a QRL), oder eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist, wie eine durch eine Maßnahme, die eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt (vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. b QRL). Als Verfolgung gelten dabei neben der Anwendung psychischer und physischer Gewalt u.a. auch gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, sowie die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. a, b und d QRL).

Die Annahme einer Gruppenverfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG setzt entsprechend intensive und häufige Rechtsgutverletzungen der jeweiligen Gruppe (sog. Verfolgungsdichte) voraus, aus denen jedes einzelne Mitglied die - bei objektiver Betrachtung - begründete Furcht herleiten kann, auch selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Dabei ist von Belang, ob sich vergleichbares Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat und die Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben muss (BVerfG NVwZ 1991,768).

Gemessen an diesen Grundsätzen haben die Kläger bei Rückkehr nach Kabul wegen ihrer hinduistischen Religion keine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 QRL zu befürchten.



Nach Würdigung und Bewertung der Erkenntnismittel (vgl. insbesondere: Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 7.3.2008; Auskünfte des Auswärtigen Amtes v. 17.1.2008, 20.2.2008; Auskunft von UNHCR v. 19.2.2008; Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 13.9.2007; Dr. ..., Auskünfte v. 25.1.2006 und 9.5.2007; IOM vom 17.7.2007, ... vom 3.1.2008; Pratibha Chauhan v. 27.9.2007; Bericht des afghanischen Fernsehens v. 20.12.2007; Jon Hemming v. 17.9.2007; BBC - Meldung vom 17.9.2007 (Kabul Sikh cremation goes ahead) im Wege einer Gesamtschau der maßgeblichen Kriterien ist das Gericht bei Anwendung der vorgenannten Maßstäbe der Überzeugung, dass Hindus in Kabul keiner an ihre Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten politischen oder religiösen unmittelbaren oder mittelbar staatlichen Verfolgung ausgesetzt sind (vgl.: OVG Münster, Urt. v. 19.6.2008 - 20 A 4676/06.A, juris; VG Ansbach, Urt. v. 26.11.2007, AN 11 K 07.30632, VG Sigmaringen, Urt. v. 16.3.2006, A 2 K 10962/05, für Großbritannien vgl. Immigration Appeal Tribunal, Entscheidung vom 7. 10.2005, Afghanistan CG 2005 UK IAT 00137; a.A. VG Leipzig, Urt. v. 21.3.2007, 1 A 30746/03.A). Das Gericht sieht dabei weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit einer substantiellen Erweiterung oder Absicherung der Entscheidungsgrundlage durch weitere Aufklärungsmaßnahmen. Soweit Widersprüche, Unklarheiten und Vorbehalte festzustellen sind, resultiert das ersichtlich im wesentlichen Umfang aus unterschiedlichen Sichtweisen, Beschränkungen der Untersuchungs- oder Erkundungswege, Informationen Dritter sowie punktuellen Eindrücken. Für die Verfügbarkeit anderer Mittel der Erlangung von Kenntnissen als sie den hier genutzten Quellen zugrunde liegen, spricht nichts, da sich die Hindus aus nachvollziehbaren Gründen nicht als Gruppe offen und in einer längerfristig und vielschichtig zu beobachtenden Weise zeigen, die eine Grundlage für eine weitere Einschätzung oder repräsentative Beispiele ihrer Lebensbedingungen bieten könnten. Auf der Basis der genannten Erkenntnisquellen ergibt sich daher folgendes Bild:

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass Hindus in Kabul in ihrem täglichen Leben immer wieder mit teilweise nicht unerheblichen Benachteiligungen konfrontiert werden. So kommen Hindu-Rückkehrer häufig nur in den noch existierenden Hindu-Tempeln unter und leben unter äußerst schwierigen Bedingungen. Ursache dafür ist der Umstand, dass die meisten Hindus ihre Häuser und Geschäfte verloren haben. Hindus sind häufig Opfer illegaler Landnahme geworden. Dabei handelt es sich aber nicht um ein spezifisch gegen Hindus gerichtetes Phänomen, weil auch andere Bevölkerungsgruppen davon betroffen sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass inzwischen laut Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe einige Hindu-Mitglieder ihren Besitz zurück-erhalten haben. Der Umstand, dass viele Hindus unter schweren Bedingungen leben müssen, ist vielmehr zuvorderst ein Ausdruck der äußerst angespannten Lage vor Ort. Die wirtschaftliche Lage der Hindus unterscheidet sich deshalb nicht grundsätzlich von der Lage der muslimischen

Bevölkerung.

Den genannten Erkenntnisquellen ist nicht zu entnehmen, dass Hindus in Kabul allein durch ihr Dasein und Auftreten als Hindus in der Öffentlichkeit mit körperlichen Angriffen oder Repressalien zu rechnen haben. Allerdings hat es in der Vergangenheit vereinzelt gezielte Angriffe auf Hindus gegeben (z.B. Oktober 2003: Beschuss eines Sikh Tempels; April 2005: Attentat auf einen Sikh Tempel; November 2005: Ermordung eines Hindus durch Taliban). Gerade in den letzten Jahren sind jedoch keine vergleichbaren Vorfälle bekannt geworden (AA vom 7.3.2008 S. 15; SFH vom 13.9.2007 S.14). Zwar heißt es in dem genannten Lagebericht des Auswärtigen Amtes, die in Kabul lebende Hindu- und Sikh-Minderheit gebe sich praktisch nicht zu erkennen, und im Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe wird ausgeführt, die meisten Hindu-Mitglieder verzichteten auf das Anbringen des roten Punktes auf der Stirn (auch die Kläger trugen in der mündlichen Verhandlung keinen roten Punkt auf der Stirn) und sprächen Dari, um auf der Straße nicht sofort als Hindu erkannt zu werden. Die Berichte enthalten aber keinerlei Hinweise auf Übergriffe allein wegen des Auftretens als Hindu in der Öffentlichkeit. Zudem lässt sich andererseits aus den Berichten schließen, dass sich Hindus in Kabul in der Öffentlichkeit unbeschadet bewegen können: So ist nach dem Bericht des UNHCR Haupteinnahmequelle der Hindus das Betreiben von Kleidungs-, Leder- und Lebensmittelgeschäften. Auch laut Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe betreiben Hindus Parfümerien, Drogerien, Stoff- oder andere Geschäfte. Da Hindus bereits aufgrund ihres Namens unschwer zu erkennen sind, ist anzunehmen, dass auch den muslimischen Bürgern der näheren Umgebung nicht verborgen bleiben kann, welche Geschäfte von Hindus betrieben werden. Hinweise auf Übergriffe gibt es aber insoweit nicht.

Den Hindus ist es in Kabul nach Erkenntnissen des Gerichts zudem möglich, ihre Religion ungestört zu Hause und in ihren Tempelanlagen auszuüben (IOM vom 17.7.2007; SFH vom 13.9.2007 - S. 16; UNHCR vom 19.2.2008; AA vom 20.2.2008). Nach Einschätzung des Gerichts ist es den Hindus in Kabul auch nicht verwehrt, ihre Feste in der Öffentlichkeit zu feiern. Weder dem Bericht des UNHCR noch dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2008 ist zu entnehmen, dass es insoweit zu Problemen oder gar Übergriffen gekommen ist. Nach dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe haben in den letzten Jahren offenbar ohne Störungen in Kabul vereinzelt religiöse Feiern im öffentlichen Raum, wenn auch nur auf kurzen Straßenabschnitten, stattgefunden. Zudem ist insoweit beachtlich, dass entsprechend den Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Religionsausübung der Kläger auch in der Bundesrepublik Deutschland auf den häuslichen Bereich sowie den wöchentlichen bzw. monatlichen Besuch eines Tempels beschränkt ist. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Feiern von Festen für die Kläger ein relevantes Gewicht bei der Ausübung bzw. dem Verständnis ihrer Religion zukommt.

Dass die Hindus ihre traditionellen Verbrennungsstätten in Kabul bisher aufgrund von Protesten der in unmittelbarer Umgebung des Verbrennungsplatzes wohnenden offenbar muslimischen Bevölkerung, die sich durch den Ritus selbst, aber auch durch die damit verbundenen Belästigungen wie Qualm und Luftverschmutzung gestört fühlen, nicht wieder benutzen können, stellt nach Auffassung des Gerichts keine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Einschränkung der Religionsausübung dar. Insoweit haben die Kläger zu 1) und 2) zwar glaubhaft in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass ihr Glauben ihnen zwingend die Verbrennung ihres Leichnams gebiete, ebenso wie die Überführung der Asche zu einem späteren Zeitpunkt in den Fluss Ganges. Die Einhaltung dieses religiösen Ritus ist den Klägern bei einer Rückkehr nach Kabul gewährleistet. Denn den Hindus ist in Kabul an der Jalalabad Road seitens der Regierung Karsai eine Verbrennungsstätte zugewiesen worden. Diese wurde von der Hindu-Gemeinde lediglich als zu weit entfernt abgelehnt (SFH vom 13.9.2007). Hindu-Gemeinde und Regierung suchen derzeit offenbar noch nach einer für alle Beteiligten befriedigenden Lösung; in der Zwischenzeit darf die Hindu-Gemeinde ihre Verstorbenen zudem in den Tempelanlagen verbrennen, ohne dass es dabei zu Störungen kommt (SFH vom 13.9.2007, AA vom 17.1.2008). Zwischenfälle bei den Verbrennungen sind zudem, wie der Bericht über die Störung einer Verbrennung in Kabul am 27. September 2007 zeigt, mit Hilfe der örtlichen Polizei gelöst worden. Entsprechend den dem Gericht bekannten Pressemeldungen (vgl. Jon Hemmings, BBC vom 17.9.2008; Bericht im afghanischen Fernsehen vom 20.10.2007) wurde im September 2007 die Verbrennungszeremonie der Sikh-Gemeinde auf der traditionellen Verbrennungsstätte zunächst durch die Anwohner gestört. Nachdem die Sikh sich jedoch an die Führung der Kriminalpolizei gewendet hatten, wurde die Durchführung der Zeremonie durch Polizeikräfte begleitet und sichergestellt; 5 Muslime wurden festgenommen.

Soweit die Kläger zusätzlich im Hinblick auf Art. 54 der Afghanischen Verfassung befürchten, dass die afghanische Regierung alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um eine Ausübung hinduistischer Tradition in Kabul zu verhindern, entspricht dies nicht der oben dargestellten Praxis.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass hinduistische Kinder in Kabul vom Zugang zum Ausbildungsangebot ausgeschlossen sind. Grundsätzlich haben Hindus wie alle afghanischen Kinder freien Zugang zu den staatlichen Schulen. Allerdings melden viele Eltern ihre Kinder von diesen Schulen wieder ab, weil sie dort häufig unter verbalen Beschimpfungen ihrer muslimischen Mitschüler zu leiden hätten (UNHCR vom 19.2.2008). Solche rein verbalen Belästigungen sind aber für die Annahme einer relevanten Verfolgung nicht ausreichend; hier müssten vielmehr konkrete Hinweise bestehen, dass hinduistische Kinder in den staatlichen Schulen mit gewisser

Regelmäßigkeit Opfer auch von körperlichen Übergriffen werden, ohne dass Lehrkräfte oder sonstige Aufsichtspersonen Hilfe leisten. Solche Hinweise finden sich in den vorhandenen Erkenntnisquellen nicht. Zudem gibt es in Kabul eine - allerdings nur recht unzureichend ausgestattete - Schule für hinduistische Kinder in einem Tempel im Stadtteil Karte Parwan, in der die Lehrer z.T. aus staatlichen Mitteln bezahlt werden (UNHCR vom 19.2.2008; SFH vom 13.9.2007). Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung im Juli 2007 eine Schule für Hindus und Sikhs in der Provinz Ghazni eröffnet hat. Soweit die Kläger im Hinblick auf Art. 54 der Afghanischen Verfassung befürchten, dass die afghanische Regierung alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um eine Unterrichtung der Hindus in ihrer Sprache bzw. in ihrem Umfeld zu vermeiden, entspricht dies nicht der oben dargestellten Situation der Hindus in Kabul.

Fälle von Zwangsislamisierung sowie Entführungen und Zwangsverheiratungen sind in letzter Zeit nicht bekannt geworden. Insoweit wird in den genannten Erkenntnisquellen von zwei Fällen von Entführung, Zwangsislamisierung und Zwangsverheiratung im Jahr 2006 sowie einem im Jahr 2007 berichtet (UNHCR vom 19.2.2008; SFH vom 13.9.2007 - S. 21; IOM vom 17.7.2007). Diese Häufung erreicht jedoch nicht die erforderliche Verfolgungsdichte. Eine systematische Zwangsislamisierung und Zwangsverheiratung, wie sie von ... (Gutachten vom 25.1.2006 S. 37) vor allem für den Süden von Afghanistan beschrieben wurde, besteht nach Auffassung des Gerichts nicht. In dem genannten Gutachten von ... werden nur die auch an anderer Stelle belegten Vorfälle im Jahr 2006 näher beschrieben. Weitere Vorfälle werden nicht näher gekennzeichnet und finden sich - abgesehen von dem für das Jahr 2007 beim IOM dargestellten Vorfall nicht in den Erkenntnisquellen.

Sämtliche medizinischen Einrichtungen in Kabul stehen Hindus grundsätzlich zur Verfügung, wobei anzumerken ist, dass die meisten Ärzte muslimisch sind und somit Diskriminierungen nicht ausgeschlossen werden können. Es gibt jedoch keinerlei Erkenntnisse darüber, dass Hindus aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit eine schlechtere medizinische Versorgung als Moslems erhalten.

Eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Diskriminierung der Hindus aufgrund der Sprache (Hindi) kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Zwar ist insoweit zutreffend, dass sich nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften die Hindus im Stadtbild von Kabul quasi nicht zu erkennen geben und im öffentlichen Raum Dari sprechen. Andererseits ist der Gebrauch der Sprache Hindi aber in Afghanistan nicht verboten. Der Gebrauch von Hindi im privaten Bereich und in den Tempeln ist nicht eingeschränkt. Ebenso erscheint offenbar Hindi vielfältig auch im allgemeinen Straßenbild und zum Teil sogar in Kinos, da indische Schauspieler und Filme äußerst

beliebt sind (vgl. SFH vom 13.9.2007 S. 11 ff.). Der Umstand, dass die Sprache Hindi nicht in Art. 16 der Afghanischen Verfassung genannt ist, begründet ebenfalls keine relevante Diskriminierung. Denn in der genannten Vorschrift wird festgelegt, dass von den in Afghanistan gebräuchlichen Sprachen, von denen einige genannt sind, nicht jedoch Hindi, Paschtu und Dari die offiziellen Sprachen des Staates sind. Die Bestimmung von Paschtu und Dari zur offiziellen Sprache des Staates entspricht dabei dem Sprachgebrauch des ganz überwiegenden Teiles der Bevölkerung in Afghanistan.

Die Kläger werden in Kabul als Hindus auch nicht durch gesetzliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Judikative sowie durch die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes wegen ihres hinduistischen Glaubens derart benachteiligt, dass eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben oder Freiheit, anzunehmen wäre (vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und d QRL).

Soweit die Kläger im Hinblick auf Art. 2 Absatz 1, Art. 3 sowie Art. 130 der Afghanischen Verfassung, die den Vorbehalt des islamischen Gesetzes kodifizieren, befürchten, dass der Scharia-Rechtskodex auf sie als Nicht - Muslime angewendet wird und zwar entgegen Art. 131 Satz 2 der Afghanischen Verfassung selbst in persönlichen Angelegenheiten, und für sie hieraus schwerwiegende Benachteiligungen resultieren, kann das Gericht dem nicht folgen. Insoweit ist zwar festzustellen, dass der Projektleiter Afghanistan des Max-Planck-Instituts für ausländisches und öffentliches Völkerrecht, Herr Tilmann J. ... in einer Kurzstellungnahme vom 3. Januar 2008 nach seinen momentanen Kenntnissen davon ausgeht, dass die afghanische Judikative verpflichtet wäre, die Regeln der Scharia auf Nicht-Muslime anzuwenden. Ob dies tatsächlich der Fall ist, mag dahingestellt bleiben. Insoweit sei nur darauf hingewiesen, dass die afghanische Verfassung auch Ansatzpunkte für eine Respektierung der anderen im Land vertretenen Religionen aufweist (vgl. Präambel, Art. 2 Abs. 2, Art. 6 und 7 der Afghanischen Verfassung, die u.a. auch den Schutz der Menschenrechte sowie die Achtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewährleisten). Jedenfalls kann in diesem Zusammenhang eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte oder eine Verletzung des Rechts auf Leben oder Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 9 Abs. 1 QRL nur angenommen werden, wenn es durch die zuständigen Gerichte in Afghanistan regelhaft zu schwerwiegenden Verletzungen grundlegender Menschenrechte oder des Rechts auf Leben oder Freiheit kommt. Davon kann auf der Basis der derzeitigen Erkenntnisse nicht ausgegangen werden. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 7.3.2008 S. 7), die sich u.a. auch auf den im November 2007 veröffentlichten „Afghan National Human Development Report“ der UN stützt, ist das neu geschaffene formelle staatliche Justizsystem noch nicht funktionsfähig. Soweit staatliche Gerichte ihre Funktion ausüben, erfolgt dies mehr unter Anwendung von Gewohnheitsrecht, den Vorschriften des Islam und der nicht

selten willkürlichen Überzeugung des Richters als auf staatlichen, säkularen Gesetzen. Viele Fälle werden schlicht durch das Recht des Stärkeren und damit u.a. durch Korruption geregelt. Daneben wird das Gerichtswesen vor allem auf dem Land von Räten (Schuras) ausgeübt, weshalb eine Strafverfolgung außerhalb Kabuls wegen mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen praktisch nicht möglich ist. In dem sich hieraus abzeichnenden Bild einer nach europäischem Verständnis kaum funktionsfähigen und zum Teil auf Willkür gegründeten Rechtsprechung vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass Hindus bei einer Rückkehr nach Kabul in der Rechtsprechung diskriminiert werden würden und dies mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer schwerwiegenden Verletzung von Menschenrechten führen würde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach der zitierten Auskunft von Herrn ... vom 3. Januar 2008 konkrete Fälle, in denen auf Hindus das Recht der Scharia angewendet worden ist, dort nicht bekannt sind.

Das von den Klägern vorgebrachte Verbot der politischen Betätigung und des passiven Wahlrechts für afghanische Hindus aus Art. 62 der Afghanischen Verfassung bezieht sich ausschließlich auf das Amt des Staatspräsidenten, der ein Muslim sein muss. Ein weitergehender Ausschluss einer politischen Betätigung ist für Hindus in der afghanischen Verfassung nicht vorgesehen. Der Ausschluss vom Amt des Staatspräsidenten, der der besonderen Prägung des Landes als islamische Republik entspricht, stellt zur Überzeugung des Gerichts keine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 QRL dar.

Auch die Kumulierung der genannten Maßnahmen führt zur Überzeugung des Gerichts nicht zu einer schwerwiegenden Verletzung von Menschenrechten (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. b i.V.m. lit. a QRL).

Insoweit sind die Hindus in Kabul zwar durch Anfeindungen der Gesellschaft über die allgemein angespannte Lage hinaus Problemen ausgesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine gezielte Verfolgung als Hindus, sondern um die Verstärkung der bestehenden allgemeinen wirtschaftlichen Probleme aufgrund der im Vergleich zur moslemischen Bevölkerung geringen Größe der Hindu-Gemeinde in Kabul. Dabei ist nicht zu verkennen, dass die Regierung Karsai um religiöse und politische Verständigung bemüht zu sein scheint. So wirkte in der Verfassungskommission auch ein Hindu-Mitglied mit, um nicht-muslimische Minderheiten zu vertreten. Zudem gibt es einen Vertreter der Hindus im Oberhaus des afghanischen Parlaments, der von Präsident Karsai nominiert wurde. In Kabul ist es der hinduistischen Gemeinschaft möglich, religiösen Riten jedenfalls in ihren Tempeln, teilweise auch in der Öffentlichkeit ungestört nachzugehen. Zudem versucht die Regierung, hinsichtlich bestehender bestimmter Problemfelder positive Entwicklungen - wie oben dargestellt - anzustoßen. Daher ist nicht für jedes einzelne Hindu-Mitglied die Furcht i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG begründet, alsbald Verfolgungshandlungen

gen erleiden zu müssen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte oder zu einer vergleichbaren Verletzung führen.

Persönliche Umstände, die eine Verfolgung gerade der Kläger als Hindu unabhängig von der allgemeinen Situation in Kabul befürchten lassen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

1.3 Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Klägerin zu 2) wegen ihres Geschlechts bei einer Rückkehr nach Kabul Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG drohen würde. In § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist - insoweit über Art. 10 Abs. 1 d) der Qualifikationsrichtlinie hinausgehend - klargestellt (BT-Drs. 15/420 Seite 91), dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit an das Geschlecht anknüpft. Die Verfolgungsmaßnahmen müssen dabei allein an das Geschlecht anknüpfen und dürfen nicht auch auf anderen Umständen beruhen (VG Ansbach, Urt. v. 13.8.2007, AN 11 K 07.30353 m.w.N; HessVGH, Urt. v. 1.3.2006, 8 UE 3766/04.A, jeweils zit. nach juris; Pelzer/Pennington, Asylmagazin 05/2006 S. 4). Dies kann bei entsprechender Sachlage im Fall drohender Genitalverstümmelungen, Übergriffen wegen unsittlichen Verhaltens oder Zwangsheirat vorliegen. Dagegen knüpfen drohende Einschränkungen und durchaus massive Einschnitte in die in Deutschland erlernte Lebensweise (bei „verwestlichten“ Frauen) nicht allein an das Geschlecht an, sondern bestehen nur dann und insoweit sich die betroffene Frau bei einer Rückkehr nicht den dortigen Umgangsformen und Sittlichkeiten anpasst, wobei eine derartige Anpassung bzw. Unterordnung den betroffenen Frauen in der Regel zuzumuten ist (VG Ansbach, a.a.O.).

Afghanistan ist auch nach dem Ende der Talibanherrschaft ein streng islamisch ausgerichteter Staat. Die Menschenrechtslage von Frauen ist durch orthodoxe Scharia-Auslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes geprägt. Zwar konnten Frauenrechte in der Verfassung und teilweise im staatlichen Recht gestärkt werden, deren Umsetzung hat die Frauen aber weitgehend noch nicht erreicht. Frauen und Mädchen sind in Afghanistan sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nach wie vor stark benachteiligt. Gelegentlich kommt es zu sog. „Ehrenmorden“ an Frauen. Mädchen sind zwar nicht mehr, wie unter den Taliban, von jeglicher Bildung ausgeschlossen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für sie sind aber weiterhin wesentlich eingeschränkt (AA vom 7.3.2008 S.19). Das Umgangsverbot nicht verwandter Männer und Frauen beeinträchtigt den Zugang von Frauen zu höherer Bildung, der Arbeitswelt und dem Justizwesen, weil alle diese Bereiche fast ausschließlich von Männern dominiert sind. Auch die Bewegungs- und Handlungsfreiheit von Frauen und Mädchen ist nach wie vor stark eingeschränkt. Wie oben bereits ausgeführt, sind die strengen Kleidungs Vorschriften

der Taliban zwar nicht mehr in Kraft. Tatsächlich aber tragen die meisten Frauen zum Schutz vor Übergriffen weiterhin sogar die Burka oder ähnliche Gewänder (AA vom 7.3.2008 S. 19).

Bei Bewertung und Würdigung dieser Auskunftslage unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist darin aber eine allein geschlechtsspezifisch anknüpfende Verfolgung im vorgenannten Sinn weder substantiiert behauptet worden noch ersichtlich. Allein die im Hinblick auf den international üblichen Menschenrechtsstandard (vgl. etwa Art. 2 und 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN, das Übereinkommen der UN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die UN-Resolution über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen) auf Grund der dortigen Traditionen allgemein schlechte gesellschaftliche und rechtliche Stellung von Frauen in Afghanistan reicht hierzu ebenso wenig aus wie die mögliche Annahme, auf Grund längeren Aufenthalts im westlichen Ausland müsste einer Frau zwangsläufig ein moralischer Makel anhaften. Hier fehlt es schon an einer besonders geschlechtsspezifischen Anknüpfung von eventuell befürchteten Maßnahmen. Hinzu kommt, dass diese befürchteten Maßnahmen nach der Auskunftslage auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach Auffassung des Gerichts könnte in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung eine geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen in Afghanistan (allen- oder jedenfalls) dann angenommen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für unsittliches oder sonstiges Verhalten vorliegen, das wiederum Anlass für Übergriffe wäre, oder wenn insbesondere eine Zwangsheirat drohen würde. An solchen Anhaltspunkten mangelt es jedoch. Es kommt zwar vereinzelt zu derartigen Vorfällen, diese sind aber nicht so häufig, als dass sie zur Bejahung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung hinsichtlich der Klägerinnen zu 2) und 3) genügen.

2. Der von den Klägern gestellte Hilfsantrag auf Gewährung von europarechtlichen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist ebenfalls unbegründet. Die Kläger sind bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsort Kabul keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ausgesetzt. Mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber die sich aus Art. 18 i.V.m. Art. 15 lit. c QRL ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ (vgl. Art. 15 - 18 und 24 QRL) aufgegriffen und in nationales Recht umgesetzt. Ein bewaffneter Konflikt begründet dabei ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist. Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, ist Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das zur Präzisierung erlassene Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt jedenfalls dann vor, wenn die Kampfhandlungen von einer Qualität sind, wie sie u.a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind. Hingegen liegt ein bewaffneter Konflikt



nicht vor, wenn lediglich innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen gegeben sind. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Zudem ist der Zweck der Schutzgewährung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07, S. 13).

Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen sind die Kläger im Falle der Rückkehr nach Kabul, als ihrem Herkunftsort keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines bewaffneten Konflikts i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ausgesetzt. Im Raum Kabul dürfte bereits kein „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG vorliegen. Insoweit geht das Gericht aufgrund der ihm vorliegenden und in der mündlichen Verhandlung genannten Erkenntnisquellen davon aus, dass die Sicherheitslage im Raum Kabul zwar fragil, aber aufgrund der ISAF-Präsenz im regionalen Vergleich zufriedenstellend ist. Sie wird vom United High Commissioner for Refugees (UNHCR) für freiwillige Rückkehrer im Wesentlichen als „ausreichend sicher“ bezeichnet. Insoweit kommt es zwar in Kabul zu Attentaten, Überfällen und Übergriffen. Diese sind jedoch in der Regel auf Angehörige der ISAF-Truppen oder Repräsentanten staatlicher Organe, insbesondere der Polizei gerichtet. Hierbei sind auch Opfer in der Zivilbevölkerung zu beklagen. Dennoch erreichen die Auswirkungen von Attentaten, Übergriffen und Überfällen nicht eine Häufigkeit und Intensität, die im Hinblick auf den Schutzzweck der Vorschrift die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts rechtfertigt.

Die Kläger sind zudem bei einer Rückkehr nach Kabul keiner erheblichen individuellen Gefahr bzw. keiner ernsthaften individuellen Bedrohung für Leib und Leben ausgesetzt. Insoweit müssten die von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgehenden (allgemeinen) Gefahren jedenfalls eine solche Gefahrendichte aufweisen, dass alle Bewohner des betroffenen Gebietes hiervon ernsthaft persönlich (individuell) betroffen sind, oder individuelle Gründe für eine besondere Gefährdung gerade der Kläger sprechen. Hierbei sind allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge eines bewaffneten Konflikts sind - etwa eine Verschlechterung der Versorgungslage - nicht mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07 S. 19; Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union - Drs. 16/5065 zu § 60 Abs. 7 AufenthG - S. 187). Gemessen an diesen Grundsätzen sind die Kläger bei einer Rückkehr nach Kabul keiner erheblichen individuellen Gefahr bzw. keiner ernsthaften individuellen Bedrohung für Leib und Leben ausgesetzt. Die Anschläge in Kabul treffen wie dargelegt ganz überwiegend Angehörige der Polizeikräfte sowie der internationalen Schutztruppen (AA vom 7.3.2008; vgl. ai Pressespiegel Afghanistan vom

November 2007 und Februar 2008). Soweit Angehörige der Zivilbevölkerung unter den Opfern der Anschläge zu beklagen sind, ist deren Zahl gemessen an der Gesamtbevölkerung in Kabul gering. Eine Erhöhung der allgemeinen Gefahren für die Kläger als Hindus oder aus sonstigen individuellen Gründen ist nicht ersichtlich.

Soweit die Kläger geltend machen, dass sie aufgrund der schlechten Versorgungslage in Afghanistan bei einer Rückkehr keine hinreichende Lebensgrundlage vorfinden könnten, können diese Gefahren nicht im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG berücksichtigt werden. Denn diese sind nach Auffassung des Gerichts keine Folge der in Afghanistan bestehenden Kampfhandlungen. Als allgemeine mit einem bewaffneten Konflikt nicht im Zusammenhang stehende Gefahren sind sie daher für die Gewährung des Schutzstatus nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nicht zu berücksichtigen.

Da somit bereits keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG sowie Art. 15 Buchst. c) QRL gegeben ist, kann dahingestellt bleiben, ob die Kläger in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes in zumutbarer Weise Schutz i.S.d. § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL finden könnten (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.5.2008 - 10 C 11.07).

3. Soweit die Kläger äußerst hilfsweise nationalen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG begehren, ist auch dieser Klagantrag unbegründet.

3.1. Den Klägern steht kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) zu. Danach widerspricht eine Abschiebung dann der genannten Vorschrift, wenn dem Ausländer im Zielstaat eine Maßnahme droht, die der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht (zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse).

Den Klägern droht zunächst bei einer Abschiebung nach Afghanistan keine Verletzung der in Art. 9 EMRK garantierten Religionsfreiheit. Der Schutzbereich von Art. 9 EMRK geht dabei nicht über den des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9, 10 QRL hinaus (die Qualifikationsrichtlinie findet vorliegend keine Anwendung - vgl. § 60 Abs. 11 AufenthG), sondern wird im Gegenteil nach bestehender Rechtsprechung enger ausgelegt und auf die Ausübung des religiösen Existenzminimums im häuslich-privaten Bereich beschränkt (GK AuslR, Stand Dezember 2000, zu § 53 Rn. 220.2 m.w.N. zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes). Da selbst bei Anwendung des erweiterten Schutzbereiches des § 60 Abs. 1 AufenthG keine Verlet-

zung der Religionsfreiheit gegeben ist, folgt hieraus zugleich, dass eine Verletzung von Art. 9 EMRK nicht vorliegt.

Die Verletzung weiterer Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für eine Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), dessen Anwendung jedenfalls ein konkret anstehendes Verfahren voraussetzen würde (vgl. GK-AuslR, Stand Dezember 2000, zu § 53 Rn. 220 m.w.N.), sowie Art. 3 EMRK, der eine zielgerichtete staatliche oder dem Staat zurechenbare unmenschliche oder erniedrigende Behandlung voraussetzt (vgl. BVerwG, B. v. 18.12.2006 - 1 B 53/06 - juris; Urt. v. 27.4.2000 - 9 B 153/00 - juris; Urt. v. 15.4.1997 - 9 C 38.96, InfAuslR 97 S. 341; Hailbronner, AuslR, Stand Februar 2006, zu § 60 Rn. 102 ff., m.w.N.). Beides ist hier im Hinblick auf die Kläger nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ergänzend auf die Ausführungen unter II. 1. und 2. verweisen.

3.2. Schließlich liegen auch die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 7 S. 1 AufenthG nicht vor.

Danach kommt Abschiebungsschutz in Betracht, wenn für den Ausländer im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht. Entscheidend ist allein, ob unter Würdigung des vorgetragenen Sachverhaltes eine erhebliche konkrete Gefahr für die genannten Rechtsgüter besteht. Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen (vgl. § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG). Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist, werden daher nur dann im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde“ und der Ausländer keinen Abschiebungsschutz nach § 60 a AufenthG oder einen mit einem solchen Erlass vergleichbaren Abschiebungsschutz erhält. Geboten ist diese verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG dabei dann, wenn der einzelne Ausländer sonst gänzlich schutzlos bliebe, d.h. wenn seine Abschiebung in den gefährlichen Zielstaat ohne Eingreifen des Bundesamtes oder der Verwaltungsgerichte tatsächlich vollzogen würde (BVerwG, Urt. v. 12.7.2001 - 1 C 2/01, Rz. 12 nach juris = BVerwGE 114, 379; Urt. v. 20.10.2004 - 1 C 15/03 juris; B. v. 23.8.2006 - 1 B 60/06 juris; B. v. 14.11.2007 - 10 B 47/07, juris).

Aus dem Vorbringen der Kläger ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine landesweite einzelfallbezogene, individuelle, erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

Soweit sich die Kläger zur Begründung ihres Anspruches auf die desolante wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Lage in Afghanistan beziehen und auch fehlende Bildungs- und Lebenschancen für ihre Kinder geltend machen, handelt es sich um Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der die Kläger angehören allgemein ausgesetzt sind. Sie unterfallen daher nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG grundsätzlich nicht § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Einbeziehung dieser allgemeinen Gefahren in den Geltungsbereich des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG liegen nicht vor, da den Klägern gemäß den oben genannten Maßstäben derzeit in Hamburg ein anderweitiger, gleichwertiger Schutz vor Abschiebung gewährt wird. Denn auch nach Beendigung des laufenden Verfahrens droht den Klägern weder derzeit noch in absehbarer Zukunft die Abschiebung nach Afghanistan. Vielmehr werden Familien mit Kindern von der Freien und Hansestadt Hamburg Duldungen mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass sich diese Praxis in nächster Zukunft ändern wird. Vielmehr wurde eine Absichtserklärung über eine Duldung von ausreisepflichtigen afghanischen Familien sogar in dem Koalitionsvertrag zwischen der CDU und dem Bündnis 90/Die Grünen - GAL in Hamburg festgehalten (auf Seite S. 53 des Vertrages heißt es: „Die Abschiebung ausreisepflichtiger afghanischer Familien mit Kindern wird bis auf weiteres ausgesetzt.“).

4. Abschließend ist auf Folgendes hinzuweisen: Sollte der aufenthaltsrechtliche Abschiebungsschutz für die Kläger entfallen - wofür wie dargelegt aktuell nichts spricht - so steht es den Klägern frei (erneut), einen Antrag auf Wiederaufgreifen zu stellen, mit dem Ziel, einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu erwirken. Dieser wird aber nur dann erfolgreich sein können, wenn die oben näher dargelegten Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erfüllt sind. Bis zu einer Entscheidung der Beklagten über einen solchen Wiederaufgreifensantrag darf eine Abschiebung nur dann vollzogen werden, wenn den Klägern zuvor Gelegenheit zur Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen (Eil-) Rechtsschutzes gegeben worden ist (vgl. BVerwG, B. v. 23.8.2006, a.a.O.).

### III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.